

8/SN-279/ME

ZENTRALAUSSCHUSS**BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
 Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie
 Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen

An das

Präsidium
des Nationalrates

PARLAMENT

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien1010 Wien,
Herrengasse 14/3
0222/66 32 42

Wien, 2. Dezember 1986

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	64 GE/9.16
Datum:	2. DEZ. 1986
Verteilt:	4.12.1986 Redner

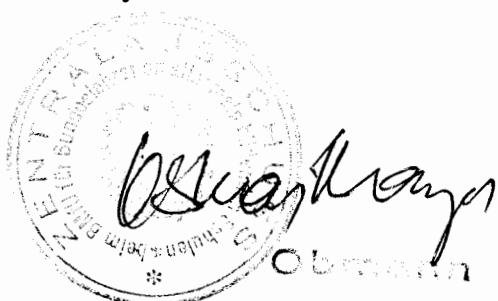
Sehr geehrte Damen und Herren!

Dr. Bauer

Der Zentralausschuß beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen übermittelt in der Beilage seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsbesetz geändert werden soll (5. SchuG-Novelle) in 25-facherusfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

für den Zentralausschuß:

25 Kopien anbei

Zl. 12.940/45-III/2/86

STELLUNGNAHME des Zentralausschusses für Bundeslehrer an AHS etc. zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (5.SchUG-Nov.)

Zu 1, 3 und 4, (§§ 18 Abs.2; 20 Abs.1 und 2; 22 Abs.3):

Die verbale Beurteilung in den ersten drei Semestern der Volksschule ist abzulehnen, da

- ihre Einführung an der Volksschule offenbar nur als ein erster Schritt gedacht ist;
- kein Motivierungseffekt eintritt (am Ende des Semesters bzw. des Schuljahres verfehlt);
- Kontakte mit Eltern, in Einzelgesprächen etwa, sinnvoller genutzt werden können, um Kritik/Motivation zu bewirken;
- diskriminierende Äußerungen über das Kind damit schriftlich festgehalten werden könnten (besonders bei Ausweiten der verbalen Beurteilung auf höhere Schulstufen bedenklich: Stellenbewerbung etc.);
- diese verbale Beurteilung wieder zu bloßen "Worthülsen" wird, wenn andererseits nur Positives gesagt werden soll;
- die Kinder zu spät (Ende der 2. Schulstufe) mit Ziffernnoten konfrontiert werden;
- Kinder gerne etwas leisten und ihre Leistung dokumentiert sehen wollen, wofür die Ziffernbenotung das eindeutigste Mittel ist.

Zu Z.1 u.2 (§§ 18 Abs.3 und 19 Abs.2 Z.2):

"Leistungsfortschritt" bzw. "Lernfortschritt" kann nur subjektiv gemessen und daher nicht zur Beurteilung herangezogen werden. Außerdem liegt in der Formulierung von § 19 Abs.2 Z.2 sehr wohl die Gefahr einer Ausweitung der verbalen Beurteilung, wenn die erläuternden Bemerkungen herangezogen werden. Schriftlich festgehaltene verbale Beurteilungen können als diskriminierende Äußerungen aufgefaßt werden, oder sie werden, um solches zu vermeiden, so weit schematisiert, daß sie die ihnen zugegedachte individuelle Beratungsfunktion verlieren. Im übrigen ist zu bedenken, daß durch eine weitere Bürokratisierung des Kontaktes zwischen Schule und Erziehungsberechtigten im Wege einer 5.SchUG-Novelle die Absicht der 4.SchUG-Novelle, die Schulpartnerschaft zu intensivieren, entgegengewirkt wird. Der vorliegende Vorschlag wird daher abgelehnt.

Es wird angeregt, die einfache Kurzformel "Ermahnung" als möglichen Zusatz zur Note Genügend für die Schulnachricht vorzusehen. Diese Regelung würde das Geben eines "vorsorglichen" Nicht genügend, wie es immer wieder kritisiert wird, hintanhalten helfen und die den Unterrichtsbetrieb hemmende Prüfung gem. § 5 (2) LB-VO zu Ende des 1.Semesters in vielen Fällen überflüssig machen. Überdies hat die

Schulnachricht am Ende des 1. Semesters keine rechtlichen Folgen. Sie sollte vielmehr als Information und dringenden Wunsch nach Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten verstanden werden.

Zu Z.3 (§ 20 Abs.6):

Die Formulierung wird begrüßt und sollte unbedingt in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Zu Z.4 (§ 22 Abs.2 lit.h):

Der letzte Satz ist zu streichen. (Widerspruch zu § 22 Abs.2 lit.i idF des Entwurfes; Motivation für Volksschüler würde wegfallen).

Zu Z.4 (§ 22 Abs.2 lit.i):

Die Einführung des "guten Erfolges" wird begrüßt und sollte unbedingt in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Der letzte Satz ist zu streichen (analog zu § 22 Abs.2 lit.h).

Zu Z.9 (§ 25 Abs.2):

- Die Entscheidung auf "Antrag des Schülers" wird abgelehnt.

Begründung:

Die Würdigung der vom Schüler/den Eltern genannten Argumente ist unmöglich, da sie im familiären/persönlichen/gesundheitlichen Bereich liegen und der Klassenkonferenz nicht zugemutet werden kann, die Beweise zu prüfen. Außerdem erscheint es problematisch, die Eltern aufzufordern, etwaige familiäre Schwierigkeiten schriftlich zu dokumentieren.

Diese Unmöglichkeit der Beweiswürdigung führt letzten Ende zur "Immunisierung" bei den Lehrern, was wiederum das Eingehen auf den begründeten Einzelfall verhindert.

Der Entwurf bringt keine Verwaltungsvereinfachung, sondern reduziert vielmehr die Schulpartnerschaft auf reine Bürokratie. Es ist zu erwarten, daß es zu einer Flut von "Berufungen im voraus" kommt. Die Verrechtlichung fördert nur die, die es sich bisher auch schon "richten" konnten.

Gegenvorschlag:

Berücksichtigungswürdige Argumente, die im persönlichen/familiären Bereich des Schülers liegen, sind dem Klassenvorstand bzw. einem anderen Lehrer durch persönliche Kontakte (mit den Eltern) bekannt und werden wie bisher in der Konferenz genannt.

- Die Entscheidung "von Amts wegen" taucht hier zum ersten Mal auf. Sie müßte präzisiert werden.
- Die Berechtigung zum Aufsteigen mit einem Nicht genügend soll, entsprechend der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, der positive Ausbaumefall sein, nicht ungekehrt.

Daher wird angeregt:

- Keine Aufstiegsautomatik;
- Um dem Spekulantentum vorzubeugen, Änderung von § 25 Abs. 2 a: statt "in demselben Pflichtgegenstand" - "in einem Pflichtgegenstand";
- Verpflichtung zur Ablegung der Wiederholungsprüfung im Herbst, danach erst Klassenkonferenz: Da der Schüler nunmehr die Gelegenheit zum Verbessern der Note hatte, kann seine Situation auf Grund des Prüfungsergebnisses besser eingeschätzt werden.
- Tritt ein Schüler zu zwei Wiederholungsprüfungen an, hat er beide zu bestehen, um aufsteigen zu dürfen. Eine Beschlüßfassung über ein Aufsteigen mit einem Nicht genügend (nach Bestehen nur einer der beiden Wiederholungsprüfungen) erübrigt sich, da in einem solchen Fall kaum die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht in der nächsthöheren Schulstufe gegeben sind.
- Die Einbeziehung des persönlichen Lernfortschritts wird als zu subjektiv abgelehnt.
- Ergänzung des Textes von § 25 (2) c: "Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht in allen Pflichtgegenständen der nächsthöheren Schulstufe".
- § 25 (2) c: "Schulart" ist durch "Schulform" zu ersetzen (wird dzt. auch schon so gehandhabt).
- Der letzte Absatz ("Der Antrag des Schülers...") ist zu streichen.
- Die Autonomie der Klassenkonferenz muß gestärkt werden. Pädagogische Argumente haben im Vordergrund zu stehen.
- Entscheidungshilfen/Kriterien für die Klassenkonferenz:
 - * Leistungen
 - * Leistungsbeurteilung
 - * Leistungsbereitschaft
 - * überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit bzw.
Leistungswille in den anderen Pflichtgegenständen
- Begrüßt wird die neue Definition der Klassenkonferenz (nur die Lehrer, die den Schüler tatsächlich unterrichtet haben).
- Begrüßt wird ebenfalls die Formulierung "Leistungen in den Pflichtgegenständen".

Zu Z.11. (§ 25 Abs.8):

Dieser neue Absatz wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Es kann nicht verschiedene Entscheidungsinstanzen in ein und derselben Sache geben.

Wenn, wie vorgeschlagen, die Klassenkonferenz erst nach den Wiederholungsprüfungen über die Berechtigung zum Aufsteigen entscheidet, ist der Absatz ohnehin hinfällig .

Weitere Vorschläge zum Schuntermittelsgesetz bzw. zu daraus erfließenden Verordnungen:

ad § 26 (Überspringen von Schulstufen):

Die Altersklausel in Abs.1 erster Satz soll fallen, da der Hinweis auf das Vermeiden körperlicher und geistiger Überforderung genügt.

ad § 39 Abs.3 (Reifeprüfungszeugnis):

Das Reifezeugnis ist wieder mit dem Zeugnis der 8.Klasse zu kombinieren. Dies würde dem Schüler gerechter.

Weitere Vorschläge zum SchUG:

- Anonyme Anzeigen sind von der Schulbehörde grundsätzlich nicht zu verfolgen, es sei denn, sie bezeichnen in glaubhafter Weise strafbare Tatbestände. Entsprechend unseren Beratungen mit der Beamtenschaft und schließlich einer Zusagen des Herrn Bundesministers Dr.ZILK wären die Schulbehörden in diesem Sinn verbindlich zu unterrichten.
- Bei Bedarf sollen Klassenvorstandsstunden möglich sein (Abgeltung wie Einzelsupplierungen).
- Für die einzelnen Unterrichtsgegenstände soll die (abzugeltende) Funktion des Fachbetreuers (mit Beratungs- und Serviceaufgaben, ohne Weisungsbefugnis) geschaffen werden. Diesem Charakter der Funktion würde am besten eine Ermittlung durch Wahl entsprechen.

VO Zeugnisformulare:

Die Zahl der Fehlstunden ist in Zeugnis und Schulnachricht zu vermerken.

Leistungsbeurteilungsverordnung:

ad § 5 Abs.2:

Die Verpflichtung, bei drohendem Nicht genügend im 1.Semester eine mündliche Prüfung in jedem Fall durchzuführen, ist ersatzlos zu streichen.

Das Recht des Schülers, eine mündliche Prüfung zu verlangen, bleibt davon unberührt.

Begründung:

Die allgemeine Erfahrung zeigt, daß die letzten Wochen des 1.Semesters durch solche Prüfungen über Gebühr belastet sind. Da die Schulnachricht am Ende des 1.Semesters der Information dient und keine Rechtsfolgen hat, sollte es auch keine Verpflichtung zu mündlichen Prüfungen in den genannten Fällen geben. Eine Möglichkeit, eine Überhandnehmen "vorsorglicher" Nicht genügend zu verhindern, wäre es, im Bedarfsfall bei einem Genügend in der praktisch ohnehin

ungenützten Anmerkungsspalte den Zusatz "Ermahnung" anzubringen. (Vgl. Stellungnahme zu § 19 Abs. 2).

Im übrigen sollte über die Erlässe des BMfUKS vom 16.11.1977, Zl. 1.084/31-4/77 und vom 8.8.1978 Zl. 13.263/2-4/78 hinaus klarer und auch für alle Landeschulbehörden verbindlich festgehalten sein, daß eine mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 zwar sehr wohl eine Änderung einer Beurteilung herbeiführen kann, andererseits aber auch nicht als einzige positive Leistung alle vorangegangenen negativen Leistungen automatisch aufzuheben vermag.

ad § 7 Abs. 9:

Der Zentralausschuß erneuert seinen Vorschlag, die Wiederholung von Schularbeiten gemäß dieser Bestimmung vom Wunsch des Lehrers oder des Schülers abhängig zu machen. Weiters ist vorauszusehen, daß bei Schularbeiten das Vortäuschen von Leistungen einschließlich des ostentativen Vortäuschens (zwecks Nichtbeurteilung) eingedämmt wird; hier haben sich sehr unerfreuliche Praktiken eingebürgert. Es wird daher vorgeschlagen, bei vorgetäuschten Leistungen die Beurteilung Nicht genügend vorzusehen.